

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

22. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 06. Juli 2012

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Brandenburg an der Havel (Hebesatzsatzung)	5
Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001	6
Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“	7
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Aternweg“ Brandenburg an der Havel	10

Nichtamtlicher Teil

Änderung/Ergänzung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juli 2012	10
Impressum	11

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2012 vom **25.04.2012** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2012 Beschluss Nr.: 090/2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2011 weiter gilt als der für das Jahr 2012.

**Umsetzung der Kulturentwicklungskonzeption: Kulturmanager
Beschluss Nr.: 103/2012**

Die Oberbürgermeisterin wurde gebeten, die Aufgabenbeschreibung des städtischen Kulturmanagers und seine Einbindung der aktuellen Verwaltungsstruktur so anzupassen, dass

- eine effizientere konzeptionelle Kulturarbeit gewährleistet ist,
- ihm Zeit und Freiraum für Netzwerkarbeit und die Entwicklung von Kooperationen bleibt.

Dazu soll der Kulturmanager von anderen administrativen Aufgaben entlastet werden.

- nichtöffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **21.05.2012**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

- nichtöffentliche Sitzung

Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude

Beschluss Nr.: 146/2012

Dem Verkauf wurde zugestimmt.

Vergabe der Botendienstleistungen für die Stadtverwaltung Brandenburg

Beschluss Nr.: 109/2012

Der Auftrag wurde erteilt.

Auftragsvergabe zur Unterhaltung/Reinigung der Entwässerungseinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung

Beschluss Nr.: 110/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

**Grundwassersanierung zur Schadstoffentlastung des Beetzsees (PCH)
Örtliche Bauüberwachung für den Betrieb von zwei Grundwasserreinigungsanlagen und die Durchführung der ISCO-Sanierung**

Beschluss Nr.: 122/2012

Der Zuschlag wurde erteilt.

Wirtschaftsplan 2012 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Beschluss Nr.: 092/2012

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2012 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

- - - - -

**Zweite Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf - GVBl. I Seite 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.06.2012 nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 07 vom 27.03.2009, Seite 1) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.03.2009 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 07 vom 27.03.2009, Seite 1) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absätze 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist von rechts oben nach links unten dreistreifig diagonal geteilt in den Farben der ehemals selbständigen Neustadt (Blau), der Havel (Weiß) sowie der ehemals selbständigen Altstadt (Grün) und trägt in der Mitte das gekrönte Doppelwappen der Stadt.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die Wappenschilder des Doppelwappens ohne umrahmendes Beiwerk mit der Umschrift 'STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL'.“

2. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:

- a) Göttin
- b) Gollwitz
- c) Kirchmöser
- d) Klein Kreuz/Saaringen
- e) Mahlenzien
- f) Plaue
- g) Schmerzke
- h) Wust.“

3. Der § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen eine/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n. Die Tätigkeit des/der Kinder- und Jugendbeauftragten ist ehrenamtlich und zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte die Tätigkeit bis zur Neubenennung eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten fort.“

4. Es werden die neuen §§ 7, 8 und 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt, wodurch sich die weiteren Paragraphen in ihrer Reihenfolge entsprechend ändern:

„§ 7
Beirat für Senioren (§ 19 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren ein Beirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung 'Beirat für Senioren der Stadt Brandenburg an der Havel'.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Beschäftigte der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Verfahren im Ortsbeirat (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf) entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“

„§ 8

Beirat für Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit anerkannten Behinderungen ein Beirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung 'Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Brandenburg an der Havel'.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit anerkannter Behinderung besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Beschäftigte der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Verfahren im Ortsbeirat (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf) entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“

„§ 9

Beirat für Integration

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet. Mit der Bildung des Beirats soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Brandenburg an der Havel gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung 'Beirat für Integration der Stadt Brandenburg an der Havel'.

(2) Dem Beirat gehören sieben bis neun Mitglieder an. Der Beirat soll sich aus Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Mitglieder des Beirates für Integration sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Stadt Brandenburg an der Havel haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der / Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einberufen. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin, von diesem / dieser beauftragte Beschäftigte der Verwaltung und Stadtverordnete haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Verfahren im Ortsbeirat (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf) entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.“

5. Der bisherige § 7 Absatz 3 Satz 3 – aufgrund der vorstehenden Änderungen nunmehr § 10 Absatz 3 Satz 3 – wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) ... Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.“

6. Der bisherige § 15 Absatz 4 lit. a) – aufgrund der vorstehenden Änderungen nunmehr § 18 Absatz 4 lit. a) – wird wie folgt neu gefasst:

„a) Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Nicolaiplatz 30, 14770 Brandenburg an der Havel,“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 02.07.2012

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV Beschluss Nr. 172/2012

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Brandenburg an der Havel (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A 400 v. H.
Grundsteuer B 458 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.07.2012

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV Beschluss Nr. 156/2012

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende

Verordnung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Territorium der Stadt Brandenburg an der Havel (Parkgebührenordnung) vom 30.11.2001

§ 1 Absatz 2 der Parkgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Die Gebühren je angefangene halbe Stunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgenden Parkraum festgesetzt:

- 0,50 € je angefangene halbe Stunde für den Innenstadtbereich, begrenzt durch den Stadtring einschließlich folgender Straßen:

Geschwister-Scholl-Straße

Zanderstraße

Fontanestraße

Willi-Sänger-Straße

Brielower Straße bis Gerostraße

Gerostraße bis Ziegelstraße

Ziegelstraße

Mühlentorstraße ab Ziegelstraße

Grillendamm, Domlinden, Mühlendamm, Neust. Wassertorstraße

St.-Annen-Straße.

- 0,50 € je angefangene halbe Stunde, für jede weitere Stunde 0,50 € für den öffentlichen P & R Parkplatz Trauerberg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 04.07.2012

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV Beschluss Nr. 062/2012

Entgeltordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]), in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09), [Nr. 11], S.150) in der bei Beschluss dieser Entgeltordnung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.06.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Tarife

Tarifgruppe 1 - Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	2,60 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	2,00 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,50 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,35 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	4,00 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	3,00 €
Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	0,50 €
Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis und im Rahmen freier Kapazitäten)	
pro h/Bahn (25 m Becken)	25,00 €
(50 m Becken)	35,00 €
Anmietung von Schwimmbahnen (nur auf Vertragsbasis mit den Trägern des Schul- und Vereinssportes)	
pro h/Bahn (25 m Becken)	14,00 €
(50 m Becken)	22,00 €
Anmietung der Schwimmbecken (nur auf Vertragsbasis mit den Trägern des Schul- und Vereinssportes)	
pro h/Becken (25 m Becken)	67,00 €
pro h/Becken (50 m Becken)	110,00 €

Tarifgruppe 2 - Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	4,00 €
ermäßigter Tarif Happy Hour (80 Min.)* und Grundpreis für Kurse (80 Min.)	3,60 €
Normaltarif 2 Stunden	6,40 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	5,20 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	0,75 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	0,60 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	8,40 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	6,60 €
Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	0,50 €

* Happy Hour nur Mo bis Fr von 10:00 bis 14.00 Uhr und Mo bis Fr ab 20:00 Uhr, außerhalb der Ferientermine und Feiertage

Tarifgruppe 3 - Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad

Normaltarif 2 Stunden	8,80 €
ermäßigter Tarif 2 Stunden	8,00 €
Verlängerung Normaltarif pro ¼ Stunde	1,10 €
Verlängerung ermäßigter Tarif pro ¼ Stunde	1,00 €
Normaltarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	11,50 €
ermäßigter Tarif pro Tag ohne Zeitbegrenzung	10,00 €
Kinder unter 1 m ohne Zeitbegrenzung (gilt nur in Begleitung eines Erwachsenen)	0,50 €

Tarifgruppe 4 - Stammkundenkarten (für die Tarifgruppen 1 bis 3)

Gold (Rabatt 15 %)	250,00 €
Silber (Rabatt 10 %)	125,00 €
Marienbad (Rabatt 5 %)	50,00 €

Tarifgruppe 5 - Familientarif/Kleingruppenkarte (nur für die Tarifgruppen 1 und 2)

Festpreis:

Basis Erwachsene Normaltarif, Kinder 50 % vom ermäßigten Tarif (außer Kinder unter 1 m)

Der Familientarif/Kleingruppenkarte gilt für:

1 Erw. + 2 Kinder, 1 Erw. + 3 Kinder, 2 Erw. + 1 Kind, 2 Erw. + 2 Kinder, 2 Erw. + 3 Kinder,
ab dem vierten Kind gilt der ermäßigte Tarif.

Der Festpreis gilt nur für den Einlass und nicht für Verlängerungen.

Tarifgruppe 6 - Gruppenschwimmkurse

Schwimmkurse für Kinder pro Unterrichtseinheit	8,00 €
Schwimmkurse für Erwachsene pro Unterrichtseinheit	11,00 €
Prüfungsentgelt pro Prüfung	7,00 €

Tarifgruppe 7 - Gruppenrabatt (Tarifgruppen 1 und 2)

Auf den Gruppengesamteintrittspreis wird folgender Rabatt gewährt:

ab 20 Personen	5 %
ab 40 Personen	10 %

Für jeweils 20 Personen erhält ein Betreuer freien Eintritt.

Tarifgruppe 8 - Parkhaus

Die Parkhausnutzung ist für alle Nutzer des Schwimmbades (außer externe Gastronomie) kostenfrei.

Parkhausnutzung Dritte pro Stunde 1,00 €

§ 2 Weitere Bedingungen

Ermäßigte Tarife gelten für Kinder bis zum 15. Lebensjahr; Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zum 30. Lebensjahr; Schwer- und Schwerstbehinderte; Freiwilligen Wehrdienstleistende (FWD) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD). Die ermäßigten Tarife gelten nur bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z. B. Schülerschein).

Inhaber des Familienpasses erhalten den ermäßigten Tarif für die Tarifgruppen 1 und 2.

Aufbuchungen: Bei Buchung von Kursen bzw. des 2 Stundentarifes erfolgt eine viertelstündliche Aufbuchung bis zum Ablauf von 3 Stunden.

Tarife pro Tag ohne Zeitbegrenzung: Bei Buchung der Tarife pro Tag ohne Zeitbegrenzung ergibt sich jeweils ein Preisvorteil gegenüber den viertelstündlichen Aufbuchungen bis zum Ablauf von 3 Stunden.

Stammkundenkarten sind Entgeltvorauszahlungen, welche Rabatte für die Eintritte und Verlängerungen der Tarifgruppen 1 bis 3 berücksichtigt. Bei Benutzung als Zahlungsmittel wird das Guthaben automatisch belastet. Nicht rabattfähig sind Umsätze aus der Gastronomie, der Schwimmbahn- und der Schwimmbeckenanmietung, aus den Tarifgruppen 5 bis 8, der Solariennutzung, der Massagen, der Gutscheine, der Kursangebote, der Verleihartikel und der Shopartikel.

Für den Ersatz von verlorengegangenen Stammkundenkarten wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

Alle ab Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ausgestellten Stammkundenkarten haben eine Gültigkeit von 36 Monaten. Danach erlischt das Guthaben.

Für Behinderte, die besonderer Hilfe bedürfen, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

Die Tarife beziehen sich auf die Öffnungszeiten der Badeanlagen. Die Öffnungszeiten sowie Einschränkungen in der Nutzung werden im Bereich der Kasse öffentlich bekannt gegeben.

Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

Zusätzliche Leistungen wie z. B. Zusatzangebote und Sonderaktionen werden am Eingang sowie an den Serviceeinrichtungen öffentlich ausgehängt.

Bei eingeschränkten Angeboten kann ein Rabatt von max. 10 % auf die Eintrittspreise des/der betroffenen Bereiche gewährt werden (z. B. infolge von Technikausfällen, Wartung, erforderlichen Reparaturen). Ein Anspruch auf den Rabatt besteht nicht.

Sondertarife wie z. B. Aktionen 3 h Nutzungszeit = 2 h zu bezahlende Zeit, werden durch den Betreiber festgelegt.

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Eigenbetrieb „Schwimm – und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 13.09.2010 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 19/2010, S. 6 ff) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 03.07.2012

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Wohnen am Asternweg“ Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 30.05.2012 für Flächen entlang des Asternweges im Stadtteil Görden die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnen am Asternweg“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient nach bereits erfolgtem Abriss von zwei Wohnblöcken der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Neubebauung am Standort und ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Planbereiches zu gewährleisten. Mit der Beplanung und Erschließung der Fläche besteht die Möglichkeit, diese Brachfläche einer attraktiven Nachnutzung für die Errichtung von max. 12 Einzel- bzw. Doppelhäusern zuzuführen.

Die Öffentlichkeit soll vor der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren sowie Anregungen vorzubringen.

Hierzu wird am **24.07.2012 um 18.00 Uhr** im **Konferenzraum 0.18 des Technologie- und Gründerzentrums Brandenburg an der Havel (TGZ), Friedrich-Franz-Straße 19** in **14770 Brandenburg an der Havel** eine Bürgerversammlung durchgeführt.

gez. i. V. Stolzmann
Kutzop
Fachbereichsleiterin

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

**Änderung/Ergänzung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im Juli 2012**

Stand: 04.07.2012

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mo., 30.07.2012	Zeitweiliger Ausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im **Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel** bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember